



11 Sa 296/17

12 Ca 13884/15
(ArbG München)

In Sachen

A. ./ Firmen C. GmbH

ergeht folgender

Beschluss:

Das Urteil des Landesarbeitsgericht München vom 13.12.2017 wird dahingehend berichtigt,
dass auf Seite 14 in der ersten Zeile die Datumsangabe

statt: ... 06.06.2017...

richtig: ... **23.06.2017**...

heißen muss.

Gründe:

Es handelt sich hierbei um einen offensichtlichen Übertragungsfehler, der gem. § 319 Abs. 1 ZPO zu berichtigen ist.

Gegen den Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht gegeben, da die Zulassung der Rechtsbeschwerde nicht veranlasst ist.

München, den 08.01.2018

Neumeier
VRiLAG